

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung
des Hochwasserentlastungspolders
Bullenbruch
- Änderungsverfahren Nr. 1 -**

Landkreis Stade

Antragsteller: Deichverband der II. Meile Alten Landes

- Umweltverträglichkeitsstudie-

Entwurfsaufsteller:
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Stade-

Teil 2-Umweltverträglichkeitsstudie-

1. Allgemein

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

2. Inhaltsverzeichnis: Erläuterungsbericht

Anlage	Inhalt	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	1
	Umweltverträglichkeitsprüfung zum Änderungsverfahren Nr.1	43

Umweltverträglichkeitsprüfung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung
des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch
Änderungsverfahren Nr. 1

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Laura Taukel

Langenhagen, Oktober 2024

Erstellt im Auftrag von:
Deichverband der II. Meile Alten Landes
Altländer Markt 3
31635 Jork



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

E-Mail: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	1
1 ANLASS, GRUNDLAGEN UND UNTERSUCHUNGSRAHMEN.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	3
1.4 RELEVANTE PROJEKTWIRKUNGEN	3
1.5 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS	3
1.6 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS	3
1.7 DATENGRUNDLAGEN	4
II. RAUMANALYSE	5
2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS.....	5
2.1 LAGE UND NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
2.2 PLANERISCHE ZIELE DER RAUM- UND LANDSCHAFTSPANUNG.....	5
2.2.1 RAUM- UND LANDESPLANUNG	5
2.2.2 BAULEITPLANUNG	6
2.2.3 LANDSCHAFTSPANUNG UND NATURSCHUTZPROGRAMME	6
2.2.4 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE GEM. BNATSCHG	8
3 UMWELT UND IHRE BESTANDTEILE (SCHUTZGÜTER).....	9
3.1 MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT.....	9
3.1.1 WERTHINTERGRUND	9
3.1.2 GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN	9
3.1.3 BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN	9
3.1.4 VORBELASTUNGEN	9
3.1.5 SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN	10
3.2 PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	10
3.2.1 WERTHINTERGRUND	10
3.2.2 GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN	11
3.2.3 BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN	11

3.2.4	VORBELASTUNGEN	11
3.2.5	SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN	11
3.2.5.1	PFLANZEN UND BIOTOPE	11
3.2.5.2	TIERE	14
3.3	BODEN UND FLÄCHE	18
3.3.1	WERTHINTERGRUND	18
3.3.2	GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN	18
3.3.3	BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN	18
3.3.4	VORBELASTUNGEN	19
3.3.5	SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN	19
3.4	WASSER.....	20
3.4.1	WERTHINTERGRUND	20
3.4.2	GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN	21
3.4.3	BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN	21
3.4.4	VORBELASTUNGEN	22
3.4.5	SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN	22
3.5	KLIMA UND LUFT	23
3.6	LANDSCHAFT	23
3.7	KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	23
3.8	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	23
III.	AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND SCHUTZGUTÜBERGREIFENDE GESAMTEINSCHÄTZUNG	25
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
4.1	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGSPLANUNG	25
4.2	UMWELTRELEVANTE WIRKUNGEN DER ÄNDERUNGSPLANUNG	26
4.2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND DAVON AUSGEHENDE WIRKUNGEN.....	26
4.2.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND DAVON AUSGEHENDE WIRKUNGEN	27
4.2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND IHRE WIRKUNGEN	28



4.3	VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	28
5	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGÜTER.....	29
5.1	MENSCHEN, EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT – WIRKUNG UND BEWERTUNG	29
5.2	PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT – WIRKUNG UND BEWERTUNG.....	30
5.3	BODEN UND FLÄCHE – WIRKUNG UND BEWERTUNG.....	31
5.4	WASSER – WIRKUNG UND BEWERTUNG	32
5.5	KLIMA UND LUFT – WIRKUNG UND BEWERTUNG	32
5.6	LANDSCHAFT – WIRKUNG UND BEWERTUNG	32
5.7	KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER – WIRKUNG UND BEWERTUNG.....	32
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT UND FFH-VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS	33
6.1	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	33
6.2	AUSNAHMEPRÜFUNG.....	33
6.3	FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	36
IV	ZUSAMMENFASSUNG.....	37

Tabellen

Tab. 1: Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen	12
Tab. 2: Übersicht der im UG erfassten Brutvogelarten (Quelle: Karl Kaus Stiftung 2022, Status aktualisiert und ergänzt)	15
Tab. 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
Tab. 4: Ermittelte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	30

Abbildungen

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelte Linie) und Planungsraum des planfestgestellten Vorhabens (hell gestrichelte Linie) (Generiert mittels Niedersächsische Umweltkarten, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 2021).....	4
--	---



I. EINLEITUNG

1 ANLASS, GRUNDLAGEN UND UNTERSUCHUNGSRAHMEN

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Aufgrund sich häufender Hochwasserereignisse wurde der Bau des „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ bei Horneburg beschlossen. Im Vorfeld der technischen Planung wurde bis 2008 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erarbeitet und letztmalig in 2010 aktualisiert. Die UVS kam zu dem Ergebnis, dass für die untersuchten Schutzgüter i.d.R. eine geringe Betroffenheit besteht. Nur der Verlust wertvoller Biotoptypen wurde als „mittel“ eingestuft. Da diese Bewertung auf Ebene der UVS nach wie vor als plausibel anzusehen ist, bleibt die UVS in ihrem derzeitigen Stand (19.04.2010) unverändert bestehen.

Durch die im Zuge des geänderten Antrags auf Planfeststellung erforderlichen Anpassungen der technischen Planungen zum Bau des „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ sind Ergänzungen und Aktualisierungen der umweltbezogenen Planungsunterlagen notwendig geworden. Im Jahr 2021 erfolgte daher die Erstellung einer ergänzenden Unterlage zur UVS, in der eine überschlägige Einschätzung getroffen wurde, inwieweit sich die zu den einzelnen Schutzgütern gemäß UVPG (damaliger Stand) getroffenen Aussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die aktuelle Planung übertragen lassen. Mögliche Auswirkungen der Maßnahmen auf die an den Bullenbruch angrenzenden FFH-Gebiete wurden ebenfalls betrachtet. Zudem wurde der Bezug zu aktuell gültigen Gesetzesvorgaben hergestellt.

Die ergänzende Unterlage konnte bestätigen, dass weder von den Bauwerken und der Bautätigkeit noch vom Umgang mit Flutungsereignissen im Zuge der vorliegenden Planung erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Am 28.3.2022 wurde der Plan für die Errichtung des „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen festgestellt¹.

Um Einwendungen bzw. Vorschlägen der abgegebenen Stellungnahmen soweit möglich zu folgen, beantragt der Antragsteller eine erneute Planänderung.

Für die Änderungsplanung wurde die Gruppe Freiraumplanung (GFP) beauftragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erstellen, um diesbezüglich die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

¹ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren: Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch. Lüneburg, den 28.03.2022. Az.: VI L – 62025-1-181

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für die Bearbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien stellt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²) und das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG³) die rechtliche Grundlage dar. Sie geben den formalen Rahmen vor, regeln als Instrumente der Umweltvorsorge das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und fügen sie als unselbstständiges Verfahren in bestehende öffentlich-rechtliche Verfahren zur Zulassung bestimmter umweltbedeutsamer Vorhaben ein.

Beide Gesetze setzen die EU-Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 85/337/EWG) um. 2014 wurde durch die EU eine neue UVP-Änderungsrichtlinie verabschiedet, die am 29.07.2017 durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter, d.h. auf die in § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zusätzlich werden in der vorliegenden Studie folgende Gesetze, Richtlinien und Erlasse berücksichtigt:

Im Einzelnen sind aufzuführen:

- das BNatSchG⁴ und das NNatSchG⁵, insbesondere die Aussagen zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft
- die "EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten" vom 27.6.1985 (85/337/EWG)

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden Anforderungen an die in § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG definierten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens abgearbeitet.

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I S. 151) m.W.v. 16.05.2024.

³ NUVPG: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 9, 10, 11, Anlage 1, 2 und 3 geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S 122).

⁴ BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

⁵ NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) geändert worden ist.



1.3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Folgende aktuelle planerische Änderungen haben sich gemäß dem Beiblatt zum Änderungsverfahren⁶ ergeben.

Im Bereich Poggenpohl ist ein Deich anstelle einer Spundwand vorgesehen. Außerdem werden die Transportwege ergänzt: erstens durch den Ausbau eines Weges entlang des Ilsmoorbachs, zweitens durch die Nutzung eines bestehenden, nach Norden führenden Wirtschaftsweges im Abschnitt Poggenpohl bis Hinterdeich. Ein Richtung Osten zum Deich führender Abschnitt dieses Weges, der an drei Punkten eine Ölferrleitung kreuzt, wird temporär ausgebaut.

1.4 RELEVANTE PROJEKTWIRKUNGEN

Folgende Wirkungen des Projektes werden als für die UVP relevant eingestuft:

- Flächeninanspruchnahme (Boden, Fläche, Biotope, Lebensräume für Tiere und Pflanzen)
- Versiegelung (Boden, Fläche)
- Ausstrahlungseffekte wie Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen (Tiere, Menschen, Landschaftsbild)

1.5 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Der Untersuchungsrahmen wurde anhand der zu erwartenden Vorhabenwirkungen und vorliegender Informationen zum Naturhaushalt ermittelt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abgestimmt. Maßstab hierfür waren die wertgebenden Strukturmerkmale und die maximale Reichweite möglicher Auswirkungen. Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde so abgegrenzt, dass alle zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen vollständig erfasst werden können.

Im Rahmen von Geländeerhebungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Brutvögel und Fledermäuse erfasst. Daten zu Biotopen und gefährdeten Pflanzenarten, die im Zuge der Planfeststellungsunterlagen bisher nicht dargestellt wurden, wurden ergänzt. Dazu wurden vorliegende Daten zu Biotopen im UG im Zuge einer Biotoptypenkartierung plausibilisiert und gefährdete Pflanzenarten im 25 m Radius um die Änderungsplanung aufgenommen.

1.6 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Änderungsplanung befindet sich im gleichen Planungsraum wie das planfestgestellte Vorhaben: im Sietland zwischen der Geestkante und der Elbmarsch (s. Abb. 1). Im Osten wird das ca. 70 ha große Untersuchungsgebiet durch die K 26 begrenzt, im Süden durch einen Wirtschaftsweg. Im Westen verläuft die Grenze entlang des Mühlengrabens, verschwenkt dann parallel zum von der Änderungsplanung betroffenen Wirtschaftsweg. Nördlich grenzt das

⁶ NLWKN Betriebsstelle Stade 2024: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch – Beiblatt zum Änderungsverfahren Nr. 1.

Untersuchungsgebiet an die Landwettern. Von dort verschwenkt es nach Süden bis zum Poggenpohl und wird von dort Richtung Osten von der Anliegerstraße „Poggenpohl“ begrenzt.

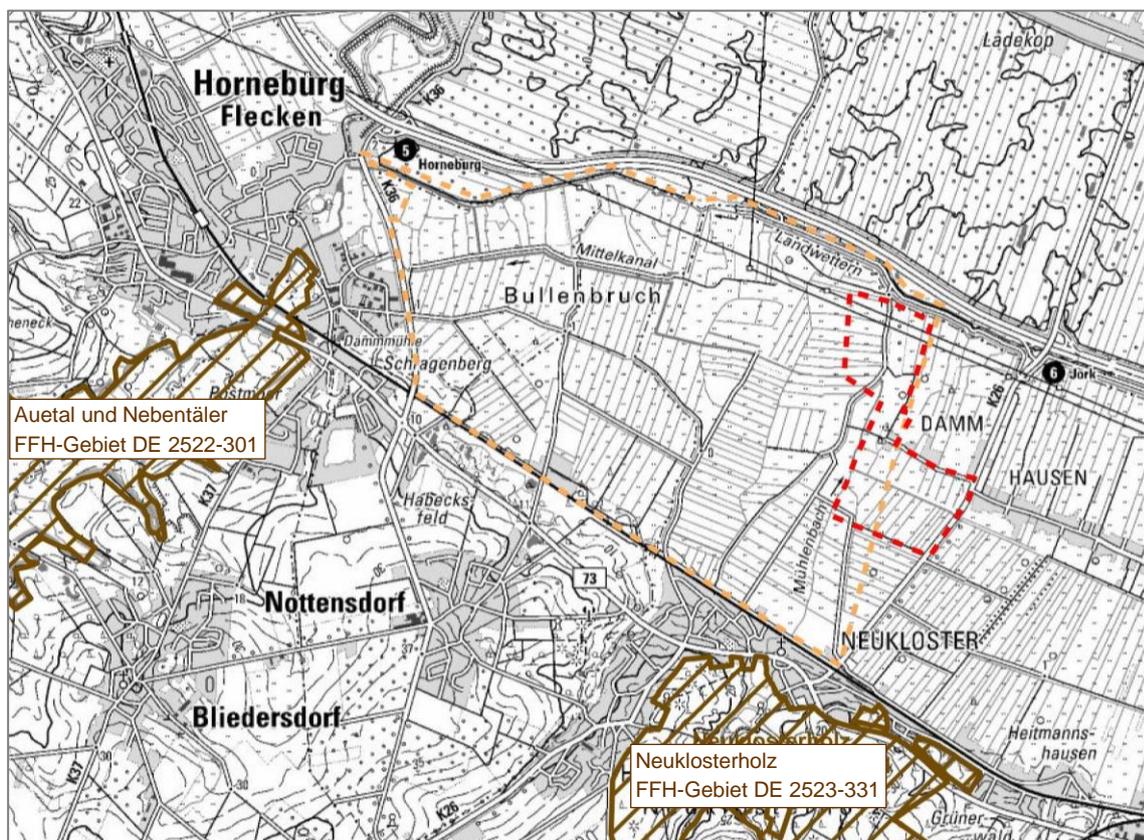


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelte Linie) und Planungsraum des planfestgestellten Vorhabens (hell gestrichelte Linie) (Generiert mittels Niedersächsische Umweltkarten, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 2021)

1.7 DATENGRUNDLAGEN

Folgende Daten und Gutachten wurden für die Erstellung der Unterlage verwendet:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (2013)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) (Landkreis Stade (2014))
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS) (LBEG)
- Umweltkarten des MU Niedersachsen
- Luftbilder (LGLN Niedersachsen)
- Waldgutachten (Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn (2022))
- Biotopkartierung (Plausibilisierung der vorliegenden Kartierung GFP 2022)
- Faunistische Erfassungen der Artengruppen Brutvögel (Karl Kaus Stiftung 2022) und Fledermäuse (Albrecht 2022)



II. RAUMANALYSE

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

2.1 LAGE UND NATÜRLICHE GEgebenHEITEN

Das Untersuchungsgebiet der Änderungsplanung liegt im Landkreis Stade, im Gebiet der Stadt Buxtehude. Es befindet sich im gleichen Naturraum wie das planfestgestellte Vorhaben: in der „Untereibeniederung“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Harburger Elbmarschen“ und der naturräumlichen Untereinheit „Das Alte Land“⁷.

Auf tiefem Erdniedermoor und -hochmoor bildet feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore die potenzielle natürliche Vegetation. Diese wird kleinräumig, in östlicher Richtung im Bereich der K 26, durch feuchten Kiefern-Birken-Eichen-Moorwald des Tieflandes im Übergang zu Birken- und Kiefernbruch abgelöst. Im Nordwesten (westlich des zu betrachtenden Wirtschaftsweges) bildet Rohrglanzgras-Eichen-Eschen- und Erlen-Eichen-Marschenwald die potenzielle natürliche Vegetation⁸.

2.2 PLANERISCHE ZIELE DER RAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Raumbedeutsame Einzelvorhaben sind hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben zu überprüfen.

Im Rahmen der Bearbeitung der UVP werden die bestehenden Vorgaben dementsprechend berücksichtigt und nachfolgend in einer kurzen Übersicht dargestellt. Eine ausführliche Auswertung, insbesondere des RROP (2013) und des LRP (2014) des Landkreises Stade, erfolgt im Rahmen der Bestandsanalyse der jeweiligen Schutzgüter.

2.2.1 RAUM- UND LANDESPLANUNG

Während das Landes-Raumordnungsprogramm der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen ist, konkretisiert die Regionalplanung die Landesplanung inhaltlich und räumlich und ergänzt sie um regionale Aussagen. Auf der Grundlage raumbezogener Fachplanungen und unter Einbeziehung eines breiten Beteiligtenkreises erarbeitet die Regionalplanung wesentliche raumbedeutsame Entwicklungsvorstellungen für Teilräume und legt diese als Grundsätze oder verbindliche Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen fest.

Die Raumordnungsziele sind zum einen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, zum anderen sind sie in fachlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Das LROP des Landes Niedersachsen (2017) zeigt für den Planungsraum zwischen Neukloster und Dammhausen „Vorranggebiete Torferhaltung“. Da in diesem Punkt noch keine Anpassung

⁷ Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade – Neuaufstellung 2014.

⁸ Ebd.

des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 erfolgt ist, sind die Vorranggebiete Torferhaltung unmittelbar zu beachten.

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (2013)

Der nordwestliche, parallel zum von der Änderungsplanung betroffenen Wirtschaftsweg befindliche Bereich des UGs, ist Bestandteil eines Vorranggebietes Hochwasserschutz.

Etwa 52 ha (fast 75%) des UGs sind Teil eines „Vorranggebietes Natur- und Landschaft“. Der Bereich entspricht der Abgrenzung der Zielkategorie ZK1-042 des Landschaftsrahmenplans s. u. Das restliche UG wurde als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ eingestuft.

Linear ist im Norden ein Vorranggebiet einer 380 kV Leitungstrasse sowie ein Vorranggebiet Rohrfernleitung für Erdöl dargestellt.

Teil eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen – sind der südliche Bereich des UG einschließlich der Flächen im Bereich Poggenpohl.

2.2.2 BAULEITPLANUNG

Mit der Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes sichergestellt werden. Dabei ist die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Als Instrumente dienen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Für das Untersuchungsgebiet liegt der **Flächennutzungsplan der Stadt Buxtehude** vor. Bebauungspläne gibt es innerhalb des UGs nicht.

Im Flächennutzungsplan⁹ (F-Plan) der Stadt Buxtehude sind innerhalb des Untersuchungsgebiets folgende Flächenwidmungen verzeichnet:

- Fläche für die Landwirtschaft
- Richtfunktrasse 915 & 967

2.2.3 LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZPROGRAMME

Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 BNatSchG). Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist die Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Stade) zuständig (§ 3 Abs. 2 NNatSchG). In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Landkreis Stade (2014) enthält Erläuterungen und Darstellungen zum gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft. Diese gehen in die Bestandsdarstellungen in Kapitel 3 ein.

⁹ BUXTEHUDE: Flächennutzungsplan 2010 (Rechtswirksamkeit: 15.08.2013) mit Änderungen (Stand: 2013), auch einsehbar unter: <https://www.buxtehude.de/portal/seiten/flaechennutzungsplan-900000162-20351.html>



Hinsichtlich der Leitlinien und Handlungskonzepte des LRP zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden für den Bereich des Untersuchungsgebiets folgende Aussagen gemacht:

Etwa 52 ha (fast 75%) des UGs befinden sich innerhalb der Zielkategorie ZK1-042 des Landschaftsrahmenplans. Ziel ist die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund“. Der Bereich der Zielkategorie ZK1-042 erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet „zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen (v. a. Feuchtgrünland-, Niedermoor-, Fließgewässer- und Grabenbiotope) und deren Lebensgemeinschaften sowie von Habitaten für u. a. sehr hoch, hoch und/oder erhöht bedeutsame Pflanzen-, Brutvogel-, Rastvogel- und Fischarten sowie als Nahrungsgebiet für den Weißstorch“, „zur dauerhaften Sicherung von Kerngebieten mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund“ und „zum Verbund der Europäischen Vogelschutzgebiete „Untere Elbe“ (VSG V18) und „Moore bei Buxtehude“ (VSG V59) und damit zur Kohärenz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ (s. LRP, S. 488).

Innerhalb der Zielkategorie werden als besondere „Maßnahmen zur Entwicklung (Optimierung/Mehrung), Pflege und zum Schutz bedeutsamer Zielbiotoptypen und FFH-Lebensraumtypen sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Arten der 1. und 2. Priorität sowie ausgewählter Arten 3. Priorität gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ die folgenden aufgeführt (LRP, S. 584):

- Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und/oder zum Schutz der Zielbiotoptypen: Moor- und Sumpfbüschel (BN), naturnahe Bäche (FB), naturnahe Gräben (FG), naturnahe Stillgewässer (SE/VE/ST), Riede (NS), Landröhrichte und/oder Uferstaudenfluren (NR, UF), mesophiles, nasses und/oder feuchtes Grünland (GM/GN/GF),
- Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege des FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten: magere Flachland-Mähwiesen (6510),
- Entwicklung bzw. Umbau von mäßig bis stark ausgebauten Bächen (FM, FX), intensiven Grünländern (GI), Äckern (A), Obstplantagen (EO) zu höherwertigeren Biotoptypen,
- Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Strategie-Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotschenkel, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, „Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer“, „Gänse und Schwäne aus dem Norden Eurasiens“, „Limikolen des Binnenlandes“, Teichfledermaus, Fischotter, Aal, Karausche, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Kammolch, Grüne Mosaikjungfer.

Der südliche Bereich des UGs ist Teil des Gebietes AuB-AL-029 „mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt“.

Der nördliche Bereich ist Teil des Gebietes AuB-AL-031 „mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt“.

Der östlich der planfestgestellten Deichbaulinie befindliche Grünlandkomplex ist Teil der Landschaftsbildeinheit LBE-013 „mit hoher Bedeutung“ für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben.

Die nördlichen Teile des UGs sind als „Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung“ für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben eingestuft (LBE-114 und LBE-012) – beeinträchtigt durch die im nördlichen Bereich befindliche 380 kV Überlandleitung.

Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist das UG Teil des Kerngebietes FBV-KG16 „mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund“.

2.2.4 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE GEM. BNATSchG

Innerhalb des UGs und der daran angrenzenden Bereiche befinden sich keine Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG oder Naturdenkmale gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG.

Außerhalb des UGs befinden sich drei Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Este-Unterlauf“ (DE 2524-332)¹⁰ in östlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301)¹¹ in westlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Neuklosterholz“ (DE2523-331)¹² in südlicher Richtung

Es befinden sich keine bestehenden europäischen Vogelschutzgebiete im Plangebiet.

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope¹³. Es handelt sich dabei um feuchte Grünländer in Form von Nasswiesen, Sumpfdotterblumen-Wiesen oder Flutrasen, Sümpfe und Weiden-Sumpfbüschel sowie artenreiches mesophiles Grünland.

¹⁰ FFH-Gebiet DE 2524-332. Vollständige Gebietsdaten s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-190-Gebietsdaten-SDB.htm

¹¹ FFH-Gebiet DE 2522-301. Vollständige Gebietsdaten s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-028-Gebietsdaten-SDB.htm

¹² FFH-Gebiet DE 2522-331. Vollständige Gebietsdaten s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-194-Gebietsdaten-SDB.htm

¹³ Schriftliche Mitteilung Naturschutzamt Stade, 29.1.2019 (unveröffentlicht)



3 UMWELT UND IHRE BESTANDTEILE (SCHUTZGÜTER)

3.1 MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

3.1.1 WERTHINTERGRUND

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Es wird über die Teilaspekte „Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Gesundheit“ und „Erholungs- und Freizeitfunktion“ abgebildet. Für diese Bereiche werden im Folgenden die entscheidungserheblichen Inhalte ermittelt und beschrieben. Die Auswahl der entscheidungserheblichen Inhalte orientiert sich dabei an den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Funktionen. Grundlage hierfür sind zum einen gültige Rechtsnormen sowie fachliche Konventionen.

Zielsetzungen für die Betrachtung des Schutzgutes sind:

- Erhalt und Entwicklung einer hohen Lebensqualität für die Bewohner,
- Vermeidung von gesundheitlichen Gefährdungen (z.B. durch Immissionen, Havarien, Unfälle),
- Erhalt und Entwicklung einer Wohnqualität und eines Wohnumfeldes, welches die sozialen und gestalterischen Bedürfnisse der Bewohner erfüllt sowie
- Erhalt und Entwicklung attraktiver Erholungsräume und Freizeiteinrichtungen, die die Anforderungen an ruhige Erholung sowie an aktive Freizeitgestaltung erfüllen.

3.1.2 GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN

Für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit geschützte Gebietskategorien ergeben sich aus der Biotoptypenkartierung (Stand 2022) bzw. einer Luftbildinterpretation.

Innerhalb sowie östlich des UGs befinden sich ein locker bebautes Einzelhausgebiet sowie ein landwirtschaftliches Gehöft.

3.1.3 BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN

Der nordwestliche, parallel zum von der Änderungsplanung betroffenen Wirtschaftsweg befindliche Bereich des UGs, ist Bestandteil eines „Vorranggebietes Hochwasserschutz“.

3.1.4 VORBELASTUNGEN

Die wesentliche Vorbelastung für das Schutzgut geht von einer Hochspannungsleitung im Norden des UGs aus. Weitere Vorbelastungen für das Schutzgut innerhalb des Untersuchungsgebiets sind nicht bekannt.

3.1.5 SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN

Bestand

Die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebiets dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Vereinzelt kommen Wohngebäude und ein landwirtschaftliches Gehöft im bzw. angrenzend an das UG vor.

Bewertung

Die Bedeutung der Siedlungsfläche für das Wohnen wird im Wesentlichen anhand der Art der baulichen Nutzung bewertet. Bei der Wohnbebauung handelt es sich um eine Splittersiedlung, weshalb sie von allgemeiner Bedeutung für das Wohnen ist.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommt den Flächen im Untersuchungsgebiet, aufgrund ihrer landwirtschaftlich geprägten Nutzung, eine allgemeine Bedeutung für die Naherholung zu.

3.2 PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

3.2.1 WERTHINTERGRUND

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge, auf dessen Grundlage sich komplexe ökosystemare Zusammenhänge erkennen und beschreiben lassen. Aufgrund ihrer Vergesellschaftung untereinander werden die für die Darstellung der Schutzgüter relevanten Parameter und ihre jeweilige Funktion innerhalb der von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaften im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Den Rechtshintergrund für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt bilden neben § 2 UVPG v.a. die auf EU-Ebene erlassenen Regelungen der FFH-Richtlinie¹⁴ und der Vogelschutzrichtlinie¹⁵, inkl. ihrer Überführungen in nationales Recht (§§ 31ff BNatSchG und 44ff BNatSchG), das BNatSchG und die jeweiligen ergänzenden landesgesetzlichen Regelungen sowie das Bundeswaldgesetz (BWaldG)¹⁶ und das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG)¹⁷. Den Schwerpunkt der inhaltlichen Darstellung bildet zunächst die vollständige Erfassung des behördlicherseits festgesetzten Schutzgebietssystems, wobei insbesondere dem kohärenten Netz Natura 2000 unterstellt wird, einen wesentlichen Beitrag für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten. Als Grundlage für die umfängliche Betrachtung des Untersuchungsgebiets fließen weiterhin die durchgeführte Biototypenerfassung sowie die Untersuchungen einiger gegenüber den Projektwirkungen empfindlicher und infolge dessen besonders aussagekräftiger und/oder besonders schutzwürdiger Tierartengruppen in die Analyse mit ein.

¹⁴ FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

¹⁵ VRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist.

¹⁶ BWALDG: Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

¹⁷ NWALDLG: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).



Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt im Wesentlichen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgebildet.

3.2.2 GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN

Innerhalb des UG und der daran angrenzenden Bereiche befinden sich keine Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG oder Naturdenkmale gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG.

Außerhalb des UG befinden sich drei Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Este-Unterlauf“ (DE 2524-332) in östlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301) in westlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Neuklosterholz“ (DE 2523-331) in südlicher Richtung

Es befinden sich keine europäischen Vogelschutzgebiete im Plangebiet.

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um feuchte Grünländer in Form von Nasswiesen, Sumpfdotterblumen-Wiesen oder Flutrasen, Sümpfe und Weiden-Sumpfgewächse sowie artenreiches mesophiles Grünland.

3.2.3 BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN

Das RROP der Landkreises Stade (2013) weist den Großteil des Untersuchungsgebiets als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ aus. Das restliche UG wurde als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ eingestuft.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Buxtehude ist das UG als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3.2.4 VORBELASTUNGEN

Vorbelastungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die Hochspannungsleitung im Norden des Untersuchungsgebiets.

3.2.5 SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN

3.2.5.1 PFLANZEN UND BIOTOPE

Bestand und Bewertung

Die für das UG vorliegenden Daten zu Biotopen wurden am 19. und 20.05.2022 flächendeckend gemäß aktuellem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)¹⁸ plausibilisiert. Die kartografische Darstellung der Biotoptypen ist dem Bestands- und Konfliktplan des Änderungsverfahrens Nr. 1 (Blatt 1 aa) zu entnehmen. In der folgenden Tabelle sind die im UG vorkommenden Biotoptypen und deren Bewertung aufgelistet.

¹⁸ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 S.

Tab. 1: Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen

Nr.	Kürzel	Einheit	Gesetzl. Schutz	FFH-LRT	Reg.-fähigkeit	Wertstufe
1	Wälder					
01.11.01	WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	§	-	***	V
01.14.00	WU	Erlenwald entwässerter Standorte	-	-	**	(IV)III
01.15.03	WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald	-	-	**	III
2	Gebüsche und Gehölzbestände					
02.06.01	BNR	Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte	§	(K)	*	V(IV)
02.07.01	BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	-/*	(K)	*	IV(III)
02.08.03	BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	-	(K)	*	III
02.10.02	HFM	Strauch-Baumhecke	-	-	**	III
02.10.03	HFB	Baumhecke	-	-	**	(IV)III
02.13.01	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	(K)	**/*	E
02.13.03	HBA	Allee/Baumreihe	-	(K)	**/*	E
4	Binnengewässer					
04.05.06	FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach	-	-	(*)	(IV)III
04.13.03	FGR	Nährstoffreicher Graben	-	-	*	II
04.22.09	SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer	-	-	.	II(I)
5	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore					
05.01.07	NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	§	(6430)	**/*	V(IV)
05.02.01	NRS	Schilf-Landröhricht	§	(K)	**	IV
05.02.02	NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht	§	(K)	*	(IV)III
05.02.03	NRW	Wasserschwaden-Landröhricht	§	(K)	*	(V)IV (III)
05.02.06	NRZ	Sonstiges Landröhricht	§	(K)	*	(V)IV
9	Grünland					
09.01.01	GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	§	(6510)	**	V
09.03.06	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	§	-	**	V
09.03.07	GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	Im UG nicht §	-	**/*	IV
09.05.02	GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden	§/-	-	(*)	III(II)
09.06.02	GIM	Intensivgrünland auf Moorböden	-	-	(*)	(III)II
09.06.04	GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	-	-	(*)	(III)II
10	Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
10.03.03	UFB	Bach- oder sonstige Uferstaudenflur	-	6430	*	(IV)III
10.04.01	UHF	Halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte	-	-	(*)	III
11	Acker- und Gartenbaubiotope					
11.01.03	AT	Basenreicher Lehm-/ Tonacker	-	-	*	I
11.04.01	EOB	Obstbaumplantage	-	-	.	I
11.05.00	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	-	-	.	I
12	Grünanlagen					
12.01.01	GRR	Artenreicher Scherrasen	-	-	.	II
12.01.04	GRT	Trittrrasen	-	-	.	(II)I
12.02.01	BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	-	-	.	(II)I
12.06.04	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	-	-	.	I
12.06.05	PHN	Naturgarten	-	-	.	II
13	Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
13.01.01	OVS	Straße	-	-	.	I
13.01.07	OVB	Brücke	-	-	.	
13.01.11	OVW	Weg	-	-	.	I



Nr.	Kürzel	Einheit	Gesetzl. Schutz	FFH-LRT	Reg.-fähigkeit	Wertstufe
13.07.02	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	-	-	.	I
13.08.01	ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	-	-	.	II
13.17.05	OYH	Hütte	-	-	.	I
Erläuterungen						
Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG:						
§: nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen						
§ú: nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt						
(): teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen						
*: innerhalb eines von der UNB ausgewiesenen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes						
FFH Lebensraumtyp (LRT) nach Anh. I der FFH-Richtlinie:						
6510 Nummer des LRT (bspw. Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>))						
* Prioritärer LRT						
() Nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT						
K Biototyp ist immer Teil von LRT, aber je nach Biotopkomplex unterschiedlich zuzuordnen						
(K) Biototyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden						
- kein LRT (ggf. in Einzelfällen Teil von LRT innerhalb entsprechender Biotopkomplexe, z.B. Ästuar)						
Regenerationsfähigkeit:						
*** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)						
** nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)						
* bedingt regenerierbar, bei günstigen Rahmenbedingungen in rel. kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)						
() meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)						
. keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)						
Wertstufe:						
V von besonderer Bedeutung						
IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung						
III von allgemeiner Bedeutung						
II von allgemeiner bis geringer Bedeutung						
I von geringer Bedeutung						
E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z.B. Einzelbäume in Heiden)						
. keine Einstufung (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)						

Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Die folgenden gefährdeten oder gemäß BArtSchV geschützten Pflanzenarten wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung am 19. und 20.5.2022 im 25 m Radius um das Änderungsvorhaben erfasst dargestellt:

- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus* – besonders geschützt gem. BArtSchV)
- Walzen-Segge (*Carex elongata* – Rote Liste Niedersachsen & Bremen 3)
- Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus* agg. – Rote Liste Niedersachsen & Bremen 3)

Gesetzlich geschützte Biotope

Im UG kommen die im Folgenden aufgezählten, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope¹⁹ vor. Sie wurden gemäß Flächen-Nrn. GB-ZK1_042_012-020, 025, 028 und 029 vom Naturschutzamt Stade am 01.01.2019 bekannt gegeben oder im Zuge der Biotoptypenkartierung 2022 erfasst: „Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (WAR), „Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte“ (BNR), „Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte“ (NSS), „Schilf-Landröhrich“ (NRS), „Rohrglanzgras-Landröhrich“ (NRG), „Wasserschwaden-Landröhrich“ (NRW), „sonstiges Landröhrich“ (NRZ), „mesophiles Grünland mäßig

¹⁹ Schriftliche Mitteilung Naturschutzamt Stade, 29.1.2019 (Shape-Datei, unveröffentlicht)

feuchter Standorte“ (GMF), „sonstiges mageres Nassgrünland“ (GNW), „nährstoffreiche Nasswiese“ (GNR), „sonstiger Flutrasen“ (GFF), „sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (GFS). Im Komplex mit einigen der vorgenannten Biotoptypen sind vereinzelt Bestände der folgenden Biotoptypen dem Schutz angeschlossen: „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR), „Strauch-Baumhecke“ (HFM), „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe“ (HBE), „Nährstoffreicher Graben“ (FGR), „Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden“ (GEM), „Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ (UHF).

Im UG sind keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NNatSchG (zu § 29 BNatSchG) vorhanden.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

FFH-Arten und -Lebensraumtypen sind auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt. Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet zwei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie anzutreffen:

LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“: Auf einer wegebegleitenden Grabenböschung, nicht jedoch an vorhabensbedingt genutzten Wegen, befindet sich eine „Bach- oder sonstige Uferstaudenflur“ (UFB).

LRT 6510 „Magere Flachland-Mähweiden (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“: Südlich des Ilsmoorbachs wurde auf einem Flurstück ein „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF) festgestellt.

3.2.5.2 TIERE

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und der Wirkungen der Änderungsplanung wurden für das Schutzgut Fauna eine Brutvogelkartierung im gesamten UG (Karl Kaus Stiftung 2022²⁰) und eine Fledermauserfassung im Poggenpohl in rückzubauenden Gebäuden (Albrecht 2022²¹) durchgeführt.

Durch die Änderungsplanung sind gegenüber den weiteren, planfestgestellt untersuchten und bewerteten Tierartengruppen Amphibien, Fische und Rundmäuler, Heuschrecken und Libellen keine vom planfestgestellten Vorhaben abweichenden Wirkungen zu erwarten.

Für diese Artengruppen hat die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus dem Jahr 2010 mit der ergänzenden Unterlage aus dem Jahr 2021 weiterhin Gültigkeit. Es erfolgten keine weiteren Untersuchungen.

Brutvögel und Nahrungsgäste

Bestand

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung im Zeitraum zwischen dem 14.03. und dem 18.06.2022. Während der Brutvogelkartierungen wurden Zufallsbeobachtungen von Gastvögeln miterfasst.

²⁰ Karl Kaus Stiftung – Für Tier und Natur 2022: Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 1 zum Hochwasserpolder Bullenbruch. Unveröff. Gutachten, 13 S. und Anlage.

²¹ Albrecht, O. (2022): Begehungsprotokoll: Fledermauserfassung Poggenpohl. Unveröffentlichtes Gutachten vom 26.07.2022.



Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 49 Brutvogelarten mit 158 Revieren kartiert, siehe Tab. 2. Die eigentlich auch als Brutvogel zu erwartende Feldlerche (RL 3 für NI/HB sowie D, Krüger & Sandkühler 2021), brütete mit 3 Paaren knapp außerhalb des UGs. Gleiches gilt für den Kiebitz mit 5-7 BP.

Tab. 2: Übersicht der im UG erfassten Brutvogelarten (Quelle: Karl Kaus Stiftung 2022, Status aktualisiert und ergänzt²²)

Art	Wiss. Arname	RL D	RL NI/HB	Schutz	VRL Anh. I	BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		4
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	§		3
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	§§		2
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			§§	Anh. I	4
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§		1
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	§		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		4
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§		1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§		7
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	§		6
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§		3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§		4
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		3	§		1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	§		1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§		1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			§		12
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		2
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§		1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§		4
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	§§		0
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	§		0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	§	Anh. I	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		5
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		8
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			§		1

²² Gegenüber dem Dokument „Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022“ (Karl Kaus Stiftung 2022) wurden einzelne Gefährdungsangaben entsprechend der 9. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Krüger & Sandkühler 2021, veröff. in Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022) aktualisiert. Spalte Schutz gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG ergänzt.

Art	Wiss. Artname	RL D	RL NI/HB	Schutz	VRL Anh. I	BP
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V	§		11
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		V	§§		1
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			§		2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§		10
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		6
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	§		2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		V	§		3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			§		4
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§§		1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V	§		1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	§§	Anh. I	1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	§		6
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§		2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		6
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		8
Summe bzw. Anzahl		13	21	7	3	158

Erläuterungen:

Alphabetische Ordnung. Rote Listen für Niedersachsen & Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) und Deutschland (Ryslavy et al. 2020) sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Abkürzungen: RL = Rote Liste, NI = Niedersachsen/ Bremen, D = Deutschland, VRL Anh. I = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I der EU-VRL.

Schutz: § besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Jeweils in Verbindung insbesondere mit § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“

Als Nahrungsgäste, d. h. Vogelarten bzw. deren Individuen, die zwar nicht im UG, jedoch in naher Nachbarschaft brüten und deren Nahrungsrevier sich regelmäßig ins UG erstreckt, wurden fünf Arten besonders aufgeführt.

- Weißstorch (weiteres Brutpaar im westlichen Dammhausen zzgl. zum Brutpaar im UG)
- Rohrweihe (Brutpaar an unbekannter Stelle im Großraum Dammhausen / Moore)
- Turmfalke (Brutvogel im Kirchturm in Neukloster sowie weitere Paare in den Apfelplantagen nördlich der BAB 26)
- Kolkrabe (1-2 BP am Geestrand sowie westlich im Bullenbruch)
- Kiebitz (5-7 BP westlich angrenzend)

Für den Seeadler wurde keine Bedeutung als Nahrungsgebiet festgestellt. Die Art konzentriert sich auf den zentralen Bullenbruch oder unternimmt Flüge westlich außerhalb des Bullenbruchs.

Der NLWKN führt die Flächen im südlichen Bereich des UG mit der Teilgebiets-Kenn-Nr. 2523.2/1 als für Brutvögel wertvollen Bereich mit dem Status „offen“ (MU 2022). Für das im Westen, außerhalb des UG, befindliche Kerngebiet des Bullenbruchs mit rd. 150 ha kann die nationale



Bedeutung als Brutvogelgebiet belegt werden (Karl Kaus Stiftung / H. Kunze schriftl. Mitt. 15.11.2022).

Bewertung

Alle natürlich in Europa vorkommenden Vogelarten sind als Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Von den insgesamt 49 erfassten Brutvogelarten gelten gemäß Roter Liste Niedersachsen & Bremen eine Art als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1), zwei Arten als „stark gefährdet“ (Kategorie 2), sechs Arten als „gefährdet“ (Kategorie 3) und 12 Arten werden auf der Vorwarnliste geführt (vgl. Tab. 2).

Die häufigste erfasste Rote-Liste-Art ist die Rauchschnalbe (8 Brutpaare – BP), gefolgt von Feldschwirl, Star und Wiesenpieper (jeweils 6 BP). Am meisten bedroht ist landes- wie bundesweit die Bekassine (vom Erlöschen bedroht = RL 1, 2 BP). Es folgen landes- wie bundesweit mit Status „stark gefährdet“ (RL 2) die Arten Feldschwirl und Wiesenpieper (je 6 BP).

Alle erfassten Brutvogelarten sind als „europäische Vogelarten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Davon gelten 7 Arten als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: Bekassine, Blaukehlchen, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereule, Teichhuhn und Weißstorch. Drei Arten werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind: Blaukehlchen, Neuntöter und Weißstorch.

Fledermäuse

Bestand

Am 29. Juni 2022 und am 13. Juli 2022 wurden die zurückbauenden Gebäude im „Poggenpohl“ auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich von Fledermäusen begutachtet. Mit einem Fernglas und Fledermausdetektor wurde nach ausfliegenden Fledermäusen, Schwalben und anderen geschützten Arten gesucht. Es wurde jeweils zwei Stunden beobachtet.

Es konnte kein Ausfliegen von Fledermäusen aus den untersuchten Gebäuden festgestellt werden. Bei der ersten Begehung konnten jagende Zwergfledermäuse an den Gehölzstrukturen festgestellt werden.

Bewertung

Alle potenziell im UG vorkommenden Fledermausarten, darunter die im UG festgestellte Zwergfledermaus, sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es wird davon ausgegangen, dass die untersuchten Gebäude aktuell keine Habitatfunktionen für Fledermäuse aufweisen. Angrenzende Gehölze bieten dagegen Quartierspotenzial. Als Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen bei der Entnahme von Gehölzen ist im planfestgestellten Vorhaben die Maßnahme 7 V_{CEF} „Kontrolle von Höhlenbäumen“ vorgesehen.

3.3 BODEN UND FLÄCHE

3.3.1 WERTHINTERGRUND

Das Schutzgut Boden nimmt mit seinen Standort- und Lebensraumfunktionen sowie als regulierendes Element im Stoffkreislauf eine wichtige Stellung im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen natürlichen Funktionen des Bodens sind gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 BBodSchG)²³ wie folgt definiert:

- „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.“

Weiterhin sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG²⁴ formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Das Schutzgut Fläche ist in eigenständiger Weise neben dem Schutzgut Boden zu behandeln.

Da die Schutzgüter Boden und Fläche extrem vom Flächenverbrauch durch die verschiedenen Nutzungsansprüche betroffen ist, wurde für Deutschland mit der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 das Ziel aufgestellt, die Flächenneuanspruchnahme bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu verringern. Eine unmittelbare oder mittelbare Anwendung dieses Ziels auf einzelne Vorhaben ist allerdings nicht möglich.

3.3.2 GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN

Schutzgebiete und/ oder geschützte Gebietskategorien zu den Schutzgütern Boden und Fläche liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

3.3.3 BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTLEGUNGEN

Das LROP des Landes Niedersachsen (2017) zeigt für den Planungsraum zwischen Neukloster und Dammshausen „Vorranggebiete Torferhaltung“.

Das RROP des Landkreises Stade (2013) stellt keine Gebiete mit verbindlichen Festlegungen für die Schutzgüter Boden und Fläche dar.

²³ BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

²⁴ In Kraft getreten am 20.07.2017.



3.3.4 VORBELASTUNGEN

Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Fläche stellen jene Nutzungen dar, von denen maßgebliche Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgehen; Überbauung und Versiegelung wirken sich dabei besonders schwerwiegend aus, da der Boden bzw. die Fläche dem Naturkreislauf entzogen wird.

Am stärksten ist das Schutzgut in den bereits bebauten, versiegelten oder sonstig befestigten Bereichen (Wohnbebauung, Verkehrsflächen) überprägt.

Auch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen und weiteren Grünflächen kann von einer anthropogenen Überformung mit einer veränderten Bodenschichtung ausgegangen werden.

3.3.5 SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN

Bei der Raumanalyse werden die Böden im Untersuchungsgebiet mit ihren besonderen Funktionen im Naturhaushalt ermittelt. Als Grundlage für die gutachterliche Bedeutungseinstufung werden insbesondere die Auswertungen des LBEG zur Ausweisung von schutzwürdigen Böden herangezogen (LBEG/ NIBIS-Kartenserver²⁵). Besonders schutzwürdig sind folgende Böden:

- Böden, deren natürliche Funktionen, deren Biotopentwicklungspotenzial und deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind, d. h. besondere Böden.

Dies sind:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: Extremstandorte mit extrem trockenen oder extrem nassen Böden,
- naturnahe Böden,
- Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung,
- Böden mit hoher naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung und
- seltene Böden.
- Böden mit einem hohen standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial, d.h. einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit
- Kohlenstoffreiche Böden

Bestand

Gemäß Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) befindet sich im Nordwesten des UG mittlere Kleimarsch unterlagert von Organomarsch mit auf 3 dm abgesenktem mittlerem Grundwasserhöchststand (MHGW) und auf 5 dm angehobenem mittlerem Grundwassertiefststand (MNGW). Kleinflächig schließt sich südlich davon mittlere sulfatsaure Organomarsch mit Erdniedermoorauflage an mit einem MHGW bei 3 dm und einem angehobenem MNGW von 6 dm. Von Nordosten bis in den südlichen Bereich des UG findet sich sehr tiefes Erdniedermoor mit auf 3,5 dm

²⁵ Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2024: Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) im Maßstab 1:50.000. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, zuletzt aufgerufen am 08.10.2024

abgesenktem MHGW und auf 7 dm abgesenktem MNGW. Im südöstlichen Bereich herrscht sehr tiefes Erdhochmoor vor mit einem MHGW von 3,5 dm und einem auf 9 dm abgesenkten MNGW.

Die Bodenfeuchte reicht von schwach feucht (Stufe 7) bis mittelfeucht (Stufe 8).

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist im gesamten UG „sehr hoch“.

Die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit wird im nördlichen Bereich „gering“, kleinflächig „sehr gering“ und im südlichen Bereich zum Teil „äußerst gering“ eingestuft.

Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz sind innerhalb des UGs in Form von Hochmoor, Niedermoor und Organomarsch mit Niedermoorauflage vertreten. Der LRP des Landkreises Stade (2014) weist den Nieder- und Hochmoor-Böden im Planungsraum aufgrund ihres hohen Kohlenstoffgehaltes ein hohes Klimaschutzpotenzial zu. Die humusreichen Böden können ihre CO²-Senkenfunktion jedoch nur übernehmen, wenn keine torfzersetzenden, humuszehrenden und damit kohlenstofffreisetzenden Prozesse in den Bodenkörpern ablaufen.

Bewertung

Im Bereich der bestehenden Wege und Siedlungsflächen sind die natürlichen Bodenfunktionen vorbelastet durch Verdichtung oder Versiegelung. Die Bedeutung dieser Böden für den Naturhaushalt wird bei unbefestigten Wegen allgemein und bei versiegelten Wegen als gering bewertet.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die organischen und mineralischen Böden durch die Regulierung der Wasserstände mit partieller Grundwasserabsenkung sowie bewirtschaftungsbedingt (insbesondere auf Standorten mit intensiver Grünland- oder Ackernutzung) anthropogen überprägt und ihr Natürlichkeitsgrad vermindert. Sie werden als Böden von allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Zu berücksichtigen sind die sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit, das hohe Klimaschutzpotenzial der Moor-Gley und Niedermoorböden und die Bedeutung von Teilflächen als „Vorranggebiete Torferhaltung“.

3.4 WASSER

3.4.1 WERTHINTERGRUND

Nach § 1a WHG²⁶ sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schützen. Dabei werden die Teilaspekte oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser unterschieden (§ 2 Abs. 1 WHG).

Beim Grundwasserschutz wird differenziert zwischen

- dem quantitativen Schutzziel der Sicherung der Grundwasservorräte und der Grundwasserneubildung vor Übernutzung und Verminderung sowie

²⁶ WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.



- dem qualitativen Schutzziel des Erhalts des Grundwassers in seiner natürlichen Beschaffenheit und der Vermeidung vor Belastungen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem vorsorgenden und dem flächendeckenden Schutz zu, um Beeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden und um das gesamte Grundwasser ungeachtet seiner Nutzbarkeit für die Wasserversorgung als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes zu sichern. Dieser Anspruch an einen nachhaltigen Grundwasserschutz sowie die Entwicklung eines ‚guten Zustandes‘ des Grundwassers hat sich insbesondere in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)²⁷ sowie im Wasserhaushaltsgesetz niedergeschlagen (s. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V. m. § 87 NWG)²⁸.

Oberirdische Gewässer sind nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 36 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands bzw. Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer Zustand bzw. gutes Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gegenstand des Schutzes von Oberflächengewässern sind insbesondere die Gewässerstruktur (Verlauf, Profil, Ufer- und Sohlstruktur) und die Gewässergüte.

3.4.2 GESCHÜTZTE GEBIETSKATEGORIEN

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine geschützten Gebietskategorien für das Schutzgut Wasser - Teilbereich Grundwasser (u.a. Wasserschutzgebiete und Schutzwald).

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine geschützten Gebietskategorien für das Schutzgut Wasser - Teilbereich Oberflächengewässer.

3.4.3 BEREICHE MIT VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN

Grundwasser

Rechtsverbindliche Festlegungen mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Oberflächengewässer

Rechtsverbindliche Festlegungen mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächengewässer liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

²⁷ WRRL: Wasserrahmenrichtlinie: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1); geändert durch: M1 (15.12.2001) und M2 (20.03.2008).

²⁸ NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339).

3.4.4 VORBELASTUNGEN

Die bestehenden Straßen wirken hinsichtlich stofflicher Einträge als Vorbelastung für das Grund- und Oberflächenwasser. Stoffliche Einträge können weiterhin aus der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen, z.B. durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

3.4.5 SCHUTZGUTAUSPRÄGUNGEN

Grundwasser

Bestand

Die geringe Geländehöhe sowie die Nähe zu Nordsee und Elbe bedingen im UG einen natürlich hohen Grundwasserstand. Grundwasserkörper ist das Lühe-Schwinge Lockergestein (DE_GB_DENI_NI11_4). Gemäß LBEG²⁹ variieren die den Boden prägenden mittleren Grundwasserhöchststände zwischen 3 dm und 3,5 dm, die mittleren Tiefststände zwischen 5 und 9 dm. Maßgeblich für die herrschenden Grundwasserstände sind die im Normalbetrieb über das Bullenbruch Schöpfwerk regulierten Wasserstände der zahlreichen Kanäle, Gräben und Wettern im Bullenbruch.

Bewertung

Da der obere Grundwasserstock im Plangebiet über die Fließgewässer in direktem Kontakt mit dem Oberflächenwasser steht, kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere der Fließgewässerlebensgemeinschaften als auch für die Standortbedingungen der Grünlandflächen zu.

Oberflächengewässer

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist von einem dichten Netz aus künstlich angelegten Gräben und Gräben durchzogen, die der Regulierung des Wasserhaushaltes im Gebiet dienen. Das einzige natürliche Fließgewässer stellt der Ströhgraben-Mühlenbach entlang der südwestlichen Grenze des UG dar. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist dessen Wasserkörper (Mühlenbach Unterlauf, DE_RW_DENI_29036) als „erheblich verändert“ eingestuft, aufgrund Landentwässerung im Zuge der Landwirtschaft und unbefriedigendem ökologischem Potenzial (MU 2022)³⁰.

Im Zuge der Biotypenkartierung wurden der Mühlenbach und der Ilsmoorbach als „mäßig ausgebauten Marschbäche“ (FMM) und die Gräben und Gräben als, in Teilen unbeständige, „nährstoffreiche Gräben“ (FGR) erfasst.

Ein naturfernes Wasserreservoir zur Bewässerung von Obstbaulflächen befindet sich im nördlichen Bereich des UGs.

²⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz (MU), 2024: Umweltkarten Niedersachsen, Thema „Hydrologie“ und „Wasserrahmenrichtlinie“. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> - zuletzt abgerufen am 08.10.2024

³⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz (MU), 2024: Umweltkarten Niedersachsen, Thema „Hydrologie“ und „Wasserrahmenrichtlinie“. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> - zuletzt abgerufen am 08.10.2024



Bewertung

Das Fließgewässersystem ist anthropogen durch Unterhaltung, geradlinigen Ausbau und die Regulierung seiner Wasserstände stark überprägt. Dennoch übernimmt es wesentliche Regulationsfunktionen für den Wasserhaushalt im Gebiet. Insbesondere dient es in Teilen als Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und Moore. Dem System ist daher eine besondere Bedeutung für den Erhalt dieser Arten beizumessen.

Das naturferne Stillgewässer hat eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt im Gebiet.

3.5 KLIMA UND LUFT

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben sieht die kleinräumige Änderungsplanung keine Veränderungen mit Wirkung auf das Klima und die Luft vor, so dass eine weitere Betrachtung entfällt. Auf die Klimaschutzfunktion der Böden wurde in Kap. 3.3 eingegangen.

3.6 LANDSCHAFT

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben sieht die kleinräumige Änderungsplanung keine Veränderungen auf der Maßstabsebene des Landschaftsbildes vor, so dass dessen weitere Betrachtung entfällt.

3.7 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommen keine Denkmäler vor.

3.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG auch die Wechselwirkungen untereinander zu betrachten. Dabei können in einem überaus komplexen Wirkungsgefüge nicht sämtliche Beziehungen betrachtet werden, vielmehr sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit berücksichtigt (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Die nachfolgende Tabelle stellt die vielfältigen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern exemplarisch dar. Relevante Wechselwirkungen werden dann direkt bei den betreffenden Schutzgütern berücksichtigt.

Tab. 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Mensch u. menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Mensch u. menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte/ -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				



III. AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND SCHUTZGUTÜBERGREIFENDE GESAMTEINSCHÄTZUNG

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGSPLANUNG

Poggenpohl (Abschnitt 3)

Im Poggenpohl (Abschnitt 3 des planfestgestellten Vorhabens) wird anstelle einer Spundwand ein Deich vorgesehen. Eine Querung des Deiches ist über eine asphaltierte Überfahrt vorgesehen. Auf der östlichen Böschung wird am Ende der Straße Poggenpohl ein asphaltierter Wendepunkt mit 21 m Durchmesser angelegt, der das Wenden größerer Fahrzeuge ermöglicht.

Die westliche Deichböschung wird mit einer Neigung von 1:10 von Station 1+295 bis zur Überfahrt abnehmend auf 1:3, die östliche Deichböschung mit einer Neigung von 1:3 vorgesehen. Die Deichkrone wird 5 m breit ausgeführt mit einem 3 m breiten asphaltierten Weg. Dieser verschwenkt bei Station 1+438 auf die westlich liegende Deichberme. Östlich davon wird von Station 1+432 bis 1+471 über einen privat zu nutzenden, geschotterten Weg die Hoffläche erschlossen. Der östlich des neuen Deiches verlaufende private Feldweg wird ab der Überfahrt bei Station 1+388 seitlich verlegt und leicht mit Schotter befestigt. Ab Station 1+471 verschwenkt er wieder auf den vorhandenen Weg.

Nach der ermittelten Gesamtsetzung bleibt wie bei den angrenzenden planfestgestellten Deichabschnitten eine Deichhöhe von +1,25 m NHN.

Nördliche Obstanbaufläche (Abschnitt 6)

Im Bereich der Bodenentnahme 1 ist die Flächenverfügbarkeit der Flurstücke 44 und 45 nicht gegeben, so dass die Bodenentnahme kleiner, auf einer Größe von 2,9 ha (28.833 m²)³¹ gestaltet wird. Die Gesamtfläche, auf der Kleiboden abgebaut wird, reduziert sich infolgedessen von ca. 7,5 ha auf 5,9 ha. Die Gestaltung der verkleinerten Bodenentnahmefläche erfolgt entsprechend der Zusage Nr. I.3.2.7 im Planfeststellungsbeschluss durch eine vielfältigere Gestaltung der Uferprofile als im Antrag dargestellt.

Bodenmanagement und Schuttgüter: Transportwege

K 26 bis Poggenpohl:

Entlang des Ilsmoorbachs wird die im planfestgestellten Vorhaben zu einer temporären Nutzung vorgesehene Baustraße (Anlage 4B, Blatt 2) auf rd. 630 m Länge und 5 m Breite dauerhaft versiegelt – im Folgenden „Transportweg am Ilsmoorbach“. Während des Deichbaus ist dessen Nutzung als Weg zum Abtransport von Bauschutt und Antransport von Schüttgut für den Deichbau vorgesehen. Anschließend wird der befestigte Weg dauerhaft der Unterhaltung des Schöpfwerkes am Ilsmoorbach dienen.

³¹ Deichverband der II. Meile Alten Landes: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch - Änderungsverfahren Nr. 1-, Anlage 4B, Blatt 8a

Ab dem Standort des geplanten Schöpfwerks (Station 1+100) in Richtung Nordosten bis zur Straße Poggenpohl werden die Transporte innerhalb der Aufstandsflächen der zu errichtenden Bauwerke durchgeführt.

Vom Poggenpohl nach Norden:

Ab der Straße Poggenpohl soll zusätzlich ab Station 1+365 bis Station 1+625 ein westlich des geplanten Deiches parallel verlaufender privater Feldweg genutzt werden, der nach Norden auf die östliche Seite des geplanten Deichbaus verschwenkt.

Ab Station 1+840 wird vorgesehen, den östlich und im Weiteren in Richtung Norden verlaufenden Weg zu nutzen. Ein Teil des östlich verlaufenden Weges wird gemäß planfestgestelltem Vorhaben neu gebaut. Der nördlich davon befindliche, bisher mit Schotter oder Bauschutt leicht befestigte Feldweg, wird für eine Nutzung durch LKWs befestigt, unterhalten und im Bereich der Kreuzungen mit der Ölfernleitung aufgehöhht. Nach Fertigstellung des Deiches wird dieser Weg rückgebaut, frühestens jedoch nachdem die planfestgestellte südliche Wegeverlegung hergestellt wurde.

Die Häufigkeit der notwendigen Wegenutzung kann für die Wege noch nicht abgeschätzt werden, beschränkt sich während der Bauphase aber auf Fahrten für den Rückbau von Gebäuden am Poggenpohl und den Deichbau nördlich des Ilsmoorbachs.

Änderung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahme 8 A

Die planfestgestellte Kompensationsmaßnahme 8 A wird auf Flurstück 298/200 (Gemarkung Neukloster, Flur 8) anstelle des planfestgestellten Flurstücks 286/201 umgesetzt.

4.2 UMWELTRELEVANTE WIRKUNGEN DER ÄNDERUNGSPLANUNG

4.2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND DAVON AUSGEHENDE WIRKUNGEN

Lärm, Erschütterungen, Lichtreize und allgemeine Beunruhigung durch den Baubetrieb:

- Immissionen durch den Baustellenbetrieb (u.a. Baustellenlärm, Staub), die sich negativ auf die angrenzende Wohnbebauung auswirken können, werden durch die Verlegung der Baustraße minimiert
- Die Wirkung des Kleiabbaus in der Bodenentnahme 1, durch die vorübergehend stationäre Habitatfunktionen von Brutvögeln gemindert werden, reduziert sich:
 - a) Die Dauer des Abbaus verkürzt sich, da eine kleinere Fläche von 2,9 ha anstelle von 4,5 ha abgebaut wird.
 - b) Da die Abbaufäche kleiner ist, reduziert sich auch die damit verbundene Abnahme der Habitateignung im angrenzenden Raum³² auf ca. 8,5 ha anstelle von ca. 10 ha.
- Während des Ausbaus des Transportweges am Ilsmoorbach und des östlichen Wegeabschnitts ab Station 1+840 werden vorübergehend stationäre Habitatfunktionen (Brutvögel) gemindert.
(Der Wirkraum temporärer Störungen im Bereich Poggenpohl entspricht dem Wirkraum

³² Angerechnet wurden 25% Habitatminderung in einem Belastungsband von 500 m um den Kleiabbau und den Transportweg.



des Planfeststellungsbeschlusses, wonach der Bau einer Spundwand mit Anschluss an den geplanten Deich vorgesehen ist).

- Die Nutzung der Wegeverbindung vom Poggenpohl nach Norden führt gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zu einer vermehrten Beunruhigung der angrenzenden Habitate. (Die Frequenz ist bisher nicht vorherzusehen).
- Durch den erforderlichen Transport von Schüttgütern über den Transportweg am Ilsmoorbach kommt es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben zu mehr LKW-Fahrten und damit häufiger zu einer Beunruhigung angrenzender Habitate. (Die Frequenz ist bisher nicht vorherzusehen).

Temporäre Flächeninanspruchnahme:

- Durch den Wegeausbau und eine temporäre Flächeninanspruchnahme von rd. 900 m² im Bereich Poggenpohl werden Biotop-, Habitat- und Bodenfunktionen (insbesondere durch Verdichtung) vermindert.

Baubedingte Anpassung und -verlegung von Gräben:

- Während der Bauphase werden drei, wenige Meter lange Grabenabschnitte im Bereich Poggenpohl verfüllt und dadurch an die Deichplanung angepasst.
- Temporär gehen Funktionen der unmittelbar betroffenen Grabenabschnitte verloren oder werden eingeschränkt. Ggf. werden Funktionen durch Sedimenteinträge vermindert. Die Durchgängigkeit wird ggf. zeitlich begrenzt unterbrochen.

Bodenverdichtung, Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen:

- Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es kleinflächig zu Bodenabtrag, -auftrag und -umlagerungen wodurch Bodenfunktionen temporär vermindert werden: durch die Verfüllung, Verlegung und Anpassung von Gräben, im Bereich der Deichböschungen, durch das Befahren von Flächen etc.

Baubedingter Rückbau von Gebäuden:

- Für den Deich werden eine Scheune und zwei Schuppen rückgebaut, wodurch bestehende und potenzielle Habitatfunktionen verloren gehen.

Baubedingtes Entfernen von Gehölzen:

- Baubedingt werden Einzelbäume dauerhaft entfernt, wodurch bestehende und potenzielle Habitatfunktionen verloren gehen.

4.2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND DAVON AUSGEHENDE WIRKUNGEN

Flächeninanspruchnahme

- Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen (Wegeausbau, Deichbau) gehen innerhalb des planfestgestellten Vorhabens oder daran angrenzend vorhandene Biotope, Habitatstrukturen und Bodenfunktionen vollständig oder teilweise verloren oder werden überprägt.

- In geringfügigem Maß wird Wald in Anspruch genommen, dessen Funktionen damit verloren gehen.

Biotopverluste durch Nutzungseinschränkungen

- Im Bereich des ca. 5 m breiten Schutzstreifen des Deichs (DIN 19712/1997) gelten Nutzungseinschränkungen. U. a. sind keine Gehölze (Bäume, Büsche) zulässig. Der vorhandene Gehölzbestand wird dauerhaft entfernt.

Versiegelung

- Geringfügig werden gemäß Planfeststellung unversiegelte oder teilversiegelte Flächen vollständig versiegelt. Insbesondere gehen Bodenfunktionen vollständig verloren.

4.2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND IHRE WIRKUNGEN

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

4.3 VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Dem Grundsatz nach sind nachteilige Umweltauswirkungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Von zentraler Bedeutung sind hier Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen.

Im Folgenden werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen benannt. Eine abschließende Festlegung des Umfangs der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Während der Bauphase sind folgende Vermeidungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung:

- Gehölze im Einflussbereich der Baumaßnahmen, die nicht ohnehin gefällt werden müssen, sind gem. R SBB vor baubedingten Schäden zu schützen.
- Für die Behandlung von Oberboden sind die Vorgaben der DIN 18300 und der DIN 18915 zu beachten.
- Bei Eingriffen ins Grundwasser sind Schadstoffeinträge zu verhindern.
- Potenzielle Höhlenbäume sind vor der Fällung auf den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, ist in Abstimmung mit der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen (Einwegverschluss am Eingang, elementweises Fällen, Entnahme und Absetzen in Überwinterungskästen oder „Abwarten“).
- Einhaltung von Bauzeitenregelungen: Baufeldräumung und Gehölzentfernungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Brutvögel (§ 39 BNatSchG).



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGÜTER

In diesem Kapitel erfolgt die Auswirkungsprognose mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist dabei als eine fachliche Beurteilung (im Sinne eines Bewertungsvorschlages) zu verstehen. Die abschließende Bewertung des Vorhabens gem. § 25 UVPG obliegt der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Methodisch orientiert sich die Bewertung an den Vorgaben des § 25 UVPG, wonach die fachliche Beurteilung anhand von aus dem Recht abgeleiteten Bewertungsmaßstäben erfolgt. Maßgeblich hierfür sind vorhandene Fachgesetze, Grenz- und Richtwerte sowie staatlicherseits formulierte (verbindliche) Zielfestlegungen. Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge erfolgt ergänzend eine gutachtliche Bewertung auf Basis fachwissenschaftlicher Konventionen.

5.1 MENSCHEN, EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Beim Schutzgut Menschen sind die Teilaspekte „Wohn- und Wohnumfeldfunktion“ und „Erholungs- und Freizeitfunktion“ zu betrachten. Die aktive Erholungsnutzung durch den Menschen spielt im Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Rolle, sodass lediglich die Auswirkungen auf das Wohnen von Relevanz sind und im Folgenden näher betrachtet werden.

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen des Vorhabens ist mit Immissionen zu rechnen, die durch den Baustellenbetrieb (u.a. Baustellenlärm, Staub) entstehen. Der Antragsteller folgt den Einwendungen zum Planfeststellungsbeschluss, auf eine Nutzung der Straße am Poggenpohl zugunsten der Bestandssicherheit der angrenzenden Wohnbebauung zu verzichten. Die geplante Baustraße wurde so verlegt, dass sie nicht an der Splittersiedlung vorbeiführt, sondern entlang des Ilsmoorbachs verläuft, um Lärm, Staub und Erschütterungen durch den Baustellenbetrieb im Bereich der Wohnbebauung zu reduzieren.

Anlagebedingte Auswirkungen

Als anlagebedingt sind jene Auswirkungen anzusehen, die von den Bauwerken ausgehen. Gemäß Änderungsverfahren Nr.1, wird im Bereich Poggenpohl (Dammhausen) ein Deich mit Anrampungen anstelle einer Spundwand geplant. Infolgedessen ist der Rückbau von vier Gebäuden erforderlich. Da es sich bei den Gebäuden um (tlw. baufällige) Scheunen und Schuppen handelt und nicht um Wohngebäude und die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen gesichert ist, sind keine erheblichen anlagebedingten Wirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

5.2 PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Auswirkung ist im Allgemeinen bei Bauvorhaben im Zuge der Baufeldfreimachung mit Lebensraum- und Individuenverlusten zu rechnen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen lassen sich relevante Individuenverluste jedoch vermeiden. Zudem können Störungen der Fauna durch den Baustellenbetrieb entstehen, die mit entsprechenden Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen minimiert werden können.

Eine Ausnahme ist der Weißstorch. Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Brutpaar auf einer künstlichen Nisthilfe, die ca. 34 m vom Änderungsvorhaben und ca. 9,5 m vom planfestgestellten Räumstreifen für den Deichbau südlich des Poggenpohls entfernt steht, festgestellt. Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen im Vorhabenbereich am Poggenpohl kann der Nistplatz seine Habitateignung temporär verlieren. Die Weißstörche könnten ihre Brut aufgeben. Nach Möglichkeit ist deshalb der Baustart vor Brutbeginn der Störche (Januar – Februar) aufzunehmen, damit die Art ggf. den aufzustellenden Ersatzhorst (12 A_{FCS}) wählen kann. Unter Umständen ist die Brut trotz Baubeginn für den Storch unproblematisch, wenn die Art am Nistplatz eine hohe Toleranz gegenüber Störungen zeigt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung während der Bauphase jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ist vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung für den Weißstorch erforderlich (vgl. Kap. 6.2).

Des Weiteren kommt es durch das Vorhaben zu baubedingten Biotopverlusten (s. Tab. 4).

Anlagebedingte Auswirkungen

Als anlagebedingte Auswirkung ist im Wesentlichen die Flächeninanspruchnahme anzusehen. Hierdurch kommt es zu Verlusten von Biotopen (Biotope der Wertstufen III – V, Einzelbäume, Waldfläche sowie gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope) und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (s. Tab. 4).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

Darstellung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 4: Ermittelte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wirkungen	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung durch den Ausbau des Transportweges am IIs-moorbach	Verlust von 3.160 m ²
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung oder Übererdung im Bereich Poggenpohl	Verlust von 254 m ²
Bau- und anlagebedingte Entnahme von Gehölzen	Verlust von 12 Einzelbäumen
Verlust von gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen durch bauzeitliche	Verlust von 434 m ²



Wirkungen	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Überprägung durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen	
Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und deren Habitatfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und im Fall von WU durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen	Verlust von 73 m ²
Verlust von Wald nach § 2 NWaldLG	Verlust von 288 m ² ³³
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvogelarten im Poggenpohl und entlang der Transportwege	10 Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Temporäre Störung von Lebensstätten und potenzielle Habitatminderung von Brutvögeln im Umfeld des Baubetriebs im Poggenpohl und entlang der Transportwege	Habitatminderung

5.3 BODEN UND FLÄCHE – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es kleinflächig zu Bodenabtrag, -auftrag und -umlagerungen im Bereich Poggenpohl, wodurch Bodenfunktionen vermindert werden. Erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Bodens werden hierbei vermieden, wenn die Arbeiten sachgerecht und unter Beachtung des Bodenschutzes erfolgen. Durch den Einsatz von Baumaschinen kann es z.B. im Bereich der Bauflächen zu Bodenverdichtungen kommen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, wenn fachgerechte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) besteht nur temporär und ist daher nicht als erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Asphaltierung der Wege ist ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen verbunden, wodurch erhebliche Umweltauswirkungen des Schutzgutes Boden verursacht werden. Betroffen sind Böden mit allgemeiner Wertigkeit. Insgesamt werden 500 m² Fläche versiegelt, wovon 97 m² außerhalb des bereits planfestgestellten Vorhabenumfanges liegen.

Durch den Deich im Bereich Poggenpohl (Dammhausen) und die Baustraße am Ilsmoorbach kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von bisher freien bzw. land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gemäß Änderungsverfahren Nr.1, wird im Bereich Poggenpohl (Dammhausen) ein Deich mit Anrampungen anstelle einer Spundwand errichtet. Durch die Planänderung werden zusätzlich ca. 3.000 m² Fläche durch das Bauwerk (Deichanlage) in Anspruch genommen. Der Antragsteller folgte den Einwendungen zum Planfeststellungsbeschluss, sodass durch die Ausgestaltung des

³³ Niedersächsische Landesforsten, schriftliche Mitteilung vom 27.10.2022: Waldumwandlung in der Gemarkung Dammhausen, Flur 1, Flurstück 210/77, 75/1 und 73/1 Hochwasserentlastungspolder Bullendorf – Änderungsverfahren Nr. 1

Deichabschnittes mit Rampen und einem Wendepplatz eine Verschlechterung der Nutzbarkeit der westlich der Wand liegenden Grundstücke vermieden werden.

Des Weiteren wird auf eine Nutzung der Straße am Poggenpohl zugunsten der Bestandssicherheit der angrenzenden Wohnbebauung verzichtet. Durch die Planänderung werden ca. 3.160 m² Fläche in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um eine Ertüchtigung / Ausbau eines vorhandenen und bereits für die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge befestigten Weges, der aktuell als begrünter Weg ausgeprägt ist und zukünftig als Schotterweg mit wassergebundener Decke geplant ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

5.4 WASSER – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Für das Schutzgut Wasser sind die Teilaspekte „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ von Bedeutung.

Grundwasser

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

5.5 KLIMA UND LUFT – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

5.6 LANDSCHAFT – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen erheblichen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

5.7 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER – WIRKUNG UND BEWERTUNG

Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommen keine Denkmäler vor.



6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT UND FFH-VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS

6.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Änderungsverfahren Nr. 1 wurde geprüft, ob Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Die durchgeführte Auswirkungsprognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit führt zu dem Ergebnis, dass der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen, für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden kann, außer für die Art Weißstorch.

6.2 AUSNAHMEPRÜFUNG

Für den Weißstorch kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. In Bezug auf das Vorhaben des Änderungsverfahrens Nr. 1 ist der Tatbestand in § 45 Abs. 7 BNatSchG relevant, der eine Ausnahme im Einzelfall erlaubt,

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern,
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, darzustellen. Es ist abzuwägen, ob diese Gründe so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung des Artenschutzes überwiegen.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6 hat gemäß Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes den Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch durch Beschluss vom 28.03.2022 gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Bau von Deichen zur Schaffung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch. Dieser Polder ist notwendig, nachdem die Überlaufschwelle zum Bullenbruch in dem Verfahren „Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastung zum Bullenbruch“ auf die Höhe von NHN + 2,30 m planfestgestellt worden ist. Gleichzeitig wird damit der Hochwasserschutz für die Ortschaften Dammhausen bis nach Buxtehude hin und den Siedlungsbereich Poggenpohl sichergestellt.

Diese Gründe des Hochwasserschutzes sind so gewichtig, dass sie die Beeinträchtigung des Artenschutzes überwiegen.

Alternativenprüfung

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass keine weniger belastende und zugleich zumutbare Alternativlösung existiert, welche das Eintreten der Verbotstatbestände vermeidet oder verringert. Dabei sind sowohl standörtliche Alternativen als auch technische Varianten zu erwägen, die artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern.

Die Alternative zur vorliegenden Planung stellte der im Antrag auf Planfeststellung eingereichte Entwurf einer Spundwand im Bereich Poggenpohl und die Nutzung der Straße am Poggenpohl als Bauzufahrt / Transportweg dar. Der Antragsteller hat jedoch die im Verfahren geäußerte Anregung hinsichtlich einer alternativen Linienführung und Bauweise im Bereich Poggenpohl aufgegriffen, statt einer Hochwasserschutzwand mit mobilen Abschnitten einen Deich mit Anrampungen herzustellen und die integrale Nutzung der Hofstelle im Poggenpohl zu gewährleisten. Zudem folgte der Antragsteller den Einwendungen, auf eine Nutzung der Straße am Poggenpohl zugunsten der Bestandssicherheit der angrenzenden Wohnbebauung zu verzichten und die baubedingt erforderlichen Transporte auf dem Weg entlang des IIsmoorbachs zu tätigen.

Alternative Konzepte für Baubetrieb und Transportwege

Der Antragsteller hat geprüft, ob weitere alternative Zuwegungsmöglichkeiten bestehen. Generell gilt, dass für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen nutzbare Wegeverbindungen erforderlich sind. Aus bauleistungsrechtlichen Gründen wird ein Ringverkehr angestrebt, um die Belastung von Wegen und Baustrassen zu verringern und den Bedarf an zusätzlichen Ausweichstellen zu minimieren. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher sowie bodenkundlicher Sicht vorteilhaft, u.a. da zusätzliche Eingriffe in Biotope und Böden sowie ein zusätzlicher Flächenverbrauch sowie eine Versiegelung vermieden werden.

Das im Antrag vom 15.11.2019 vorgelegte Baugrundgutachten (Teil 6, Anlage 4) enthält Aussagen zu den im Bullenbruch anstehenden Moorböden, die auf den Änderungsantrag übertragbar sind. Demnach setzt sich der Untergrund aus einer Schichtenabfolge aus organischen Weichschichten, Klei und Torf zusammen, wobei die Zusammensetzung kleinräumig heterogen sein kann. Aufgrund der kapillaren Eigenschaften und des hohen Grundwasserspiegels ist von einer starken Wassersättigung und Bewegungsempfindlichkeit der Böden auszugehen.

Neu zu erstellende Baustraßen, die nicht im Bereich bestehender, höherliegender und zumindest teilkonsolidierter (Grün-)Wege angelegt werden, können grundsätzlich nur mit erheblichem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen, die durch Setzungen und den erforderlichen Abbau des Porenwasserüberdrucks entstehen, realisiert werden. Der Bau würde zudem den Erwerb der Flächen durch den Antragsteller erfordern und weitere planungsrechtliche Betroffenheiten auslösen.

Eine alternative rd. 650 Meter lange neue Zufahrt von der westlich gelegenen K 26 wäre demnach nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar. Zugänge von anderen Richtungen sind ebenfalls nur eingeschränkt möglich.

Im Osten verhindern lastbegrenzte Wege und Brücken, sowie naturschutzrechtliche Befahrungsverbote die Nutzung vorhandener Wege. Eine nutzbare Brücke zur Überquerung des Gewässers „Ströhgraben-Mühlengraben“ ist nicht vorhanden, und es fehlt eine Anbindung an das Wegenetz auf einer Länge von etwa 250 Metern.



Von Süden kommend wird erst nach Fertigstellung des Deichverteidigungswegs und des Schöpfwerks am Ilsmoorbach eine Verbindung bestehen. Eine Anbindung ans Wegenetz fehlt aktuell auf mindestens 250 Metern; zudem ist der Bereich in der Niederung der „Schweinsweiden“ aufgrund des schlechten Baugrunds als Transportweg nicht geeignet.

Im Norden besteht ebenfalls erst nach Erstellung des anzulegenden Deichverteidigungswegs und des Kreuzungsbauwerks mit der NDO-Rohrleitung eine nutzbare Verbindung. Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist daher die Nutzung und der Ausbau bestehender Wege, um die Baumaßnahme nördlich des Poggenpohls und einen Ringverkehr zu ermöglichen. Eine ausschließliche Zufahrt zum Poggenpohl ist von Norden nicht vorgesehen, da aufgrund der nicht tragfähigen Moorböden auch hier eine Überlastung des Baugrunds zu erwarten wäre.

Nach Abwägung der vorgenannten Alternativen stellt die Nutzung und der Ausbau bestehender (Grün-)Wege die beste Lösung dar. Die entlang des Ilsmoorbaches im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ursprünglich für eine temporäre Nutzung vorgesehene Baustraße wird beibehalten und nicht rückgebaut. Dies gewährleistet, dass die Zuwegung auch nach Abschluss des Baus für den dauerhaften Betrieb des Schöpfwerks genutzt werden kann.

Alternative Konzepte zur bauzeitlichen Vermeidung

Der Antragsteller beabsichtigt, mit den Baumaßnahmen im ersten Jahr des Baubetriebes sowie in den folgenden Jahren möglichst vor dem Brutbeginn der Störche zu starten, damit die Art durch baubedingte Bewegungen und Lärm vergrämt wird und den Ersatzhorst wählen kann. Für die auszuführenden Arbeiten ist jedoch generell eine trockene, warme Witterung erforderlich. Das Baugeschehen für diese mehrjährige Großbaustelle kann sich daher hauptsächlich nur auf die Monate Mai bis Oktober konzentrieren.

Selbst bei einem beabsichtigten jährlichen Baubeginn bis Februar, der nur möglich ist, wenn die Witterung dies zulässt, kann nicht sichergestellt werden, dass trotz (eher sporadischer) baubedingter Bewegungen keine Brut durch den Weißstorch begonnen wird. Es besteht somit ein Restrisiko, dass eine begonnene Brut später aufgrund weiterer baubedingter Störungen wie Lärm und Erschütterungen abgebrochen wird. Eine funktionierende Vergrämung kann somit nicht garantiert werden.

Nach Auffassung des Antragstellers kann durch eine Bauzeitenregelung ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, da sich der Neststandort an der zukünftigen Hauptzufahrt befindet, die für die Umsetzung benötigt wird.

Neben den Transporten wird es auch durch die anstehenden Maßnahmen in diesem Abschnitt selbst (Abbruch von Wohn- und Hofgebäuden, Bau von Deichen und Wegen) über die gesamte Dauer des Bauablaufs zu potenziellen Störungen in diesem Bereich kommen.

Der UNB wurde die temporäre Demontage bzw. Abdeckung des bestehenden Horstes vorgeschlagen, dies wurde jedoch von der zuständigen Fachbehörde als unzulässig abgelehnt.

Veränderung des Erhaltungszustandes

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen im Vorhabenbereich am Poggenpohl kann der Nistplatz des Weißstorchs seine Habitateignung temporär verlieren. Die

Weißstörche könnten ihre Brut aufgeben. Nach Möglichkeit ist deshalb der Baustart vor Brutbeginn der Störche (Januar – Februar) aufzunehmen, damit die Art ggf. den zu errichtenden Ersatzhorst wählen kann. Unter Umständen ist die Brut trotz Baubeginn für den Storch unproblematisch, da die Art am Nistplatz eine hohe Toleranz gegenüber Störungen zeigt. Eine Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist während der Bauphase nicht sicher gegeben.

Gemäß Landkreis Stade³⁴ hat sich der Storchenbestand seit 2011 kontinuierlich erholt und erreichte 2022 einen Höchststand von 76 Brutpaaren. 2001 war der Bestand mit nur 14 Brutpaaren auf dem tiefsten Stand seit über hundert Jahren. Landkreisbezogen ist durch den temporären Verlust der Habitateignung eines Nistplatzes keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Kleinräumig befinden sich aktuell 4 Brutpaare zwischen Dammhausen und Horneburg, deren Individuen den Bullenbruch potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Für diese örtliche Population innerhalb des Bullenbruchs stellt der temporäre Verlust der Habitateignung eine Verschlechterung dar.

Um zu gewährleisten, dass der Erhaltungszustand gewahrt bleibt, ist eine spezifische Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) erforderlich. Vorgesehen ist die zusätzliche Errichtung einer Nisthilfe für Weißstörche, die das Brutpaar während der Bauphase alternativ zum bestehenden Nistplatz nutzen kann. Nach Beendigung der Bauphase kann die zusätzliche Nisthilfe zu einer Stabilisierung der Population im Bullenbruch beitragen. Durch die Maßnahme 12 A_{FCS} wird eine Veränderung des Erhaltungszustandes vermieden.

6.3 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben sind nicht dazu geeignet, die FFH-Gebiete „Este-Unterlauf“, „Auetal und Nebentäler“ und „Neuklosterholz“ in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen. Die Prüfergebnisse der planfestgestellten FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind weiterhin zutreffend.

³⁴ Landkreis Stade 2023



IV ZUSAMMENFASSUNG

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes plant aufgrund sich häufender Hochwasserereignisse den Bau des „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ bei Horneburg. Am 28.3.2022 wurde der Plan für die Errichtung des „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen festgestellt. Um Einwendungen bzw. Vorschlägen der abgegebenen Stellungnahmen soweit möglich zu folgen, beantragt der Antragsteller die Planänderung, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Schwerpunkt der Planänderung ist die Errichtung eines Deichs mit Anrampungen anstelle einer Spundwand, um die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen sowie die Verlegung der Bauzufahrt von der Splittersiedlung am Poggenpohl zum Ilsmoorbach, um Lärm, Staub und Erschütterungen durch den Baustellenbetrieb im Bereich der Wohnbebauung zu reduzieren.

Durch die Planänderung sind potenzielle Beeinträchtigungen eines Brutpaares des Weißstorchs nicht sicher auszuschließen. Durch den Baustellenbetrieb selbst und den zugehörigen Lieferverkehr, können u.a. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und temporäre Einschränkungen der Funktion der Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wird vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. Die diesbezügliche Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Alternativen bezüglich der Transportwege bzw. Baustraßen und im Hinblick auf gesicherte Vermeidungsoptionen durch Bauzeitenregelungen nicht vorhanden sind.

Es wurden zudem die potenziellen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Weißstorchs geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Verbindung mit der Errichtung einer zusätzlichen Nisthilfe (12 A_{FCS}), keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten ist. In Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG somit erfüllt.